

Amtsgericht Trier
Vollstreckungsgericht

Az.: 23 K 70/25 Trier, 29.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 13.01.2027	09:00 Uhr	230, Sitzungssaal	Amtsgericht Trier, Justizstraße 2,4,6, 54290 Trier

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Saarburg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
1	Saarburg	Flur 22 Nr. 285/11	Gebäude- und Freifläche Blümchesfeld	4	8650 BV 1
2	Saarburg	Flur 22 Nr. 286/4	Gebäude- und Freifläche Blümchesfeld	582	8650 BV 2
3	Saarburg	Flur 22 Nr. 290/10	Gebäude- und Freifläche Blümchesfeld	178	8650 BV 3
4	Saarburg	Flur 22 Nr. 291/3	Gebäude- und Freifläche Graf-Siegfried-Straße 93	1.114	8650 BV 4

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gebäude- und Freifläche (unbebaut), Blümchesfeld, 54439 Saarburg

Verkehrswert: 1.031,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gebäude- und Freifläche (unbebaut), Blümchesfeld, 54439 Saarburg

Verkehrswert: 149.994,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Gebäude- und Freifläche (unbebaut), Blümchesfeld, 54439 Saarburg

Verkehrswert: 45.874,00 €

Lfd. Nr. 4

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

;(Dreifamilien)wohnhaus mit einem Bürogebäude (Anbau), unter Denkmalschutz stehend,
Graf-Siegfried-Straße 93, 54439 Saarburg

Verkehrswert: 287.101,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 11.07.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.